

Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustrir. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor, Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

N 136.

45. Jahrgang.

Donnerstag, den 17. November

1898.

Öffentliche Versammlung Freitag, den 18. November 1898, Abend 19 Uhr im Feldschlößchen.

Nieder: Herr Dr. Engelmann-Plauen.

Gegenstand: 1) Das Reichsgesetz vom 6. Juli 1897, Innungswesen betreffend.
2) Discussion event. Beschlussfassung.
Eibenstock, am 15. November 1898.

Der Rath der Stadt.
Hesse.

Müller.

Bekanntmachung,

die diesjährige Stadtverordnetenwahl betr.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem Stadtverordneten-Collegium aus die Herren:

Gärtnermeister Bernhard Fritzsche,
Kaufmann Hermann Kehler,
Bernhard Lüscher,
Schneidemühlenbesitzer Richard Möckel,
Kaufmann Hermann Müller,
Gustav Emil Tittel und
Otto Unger.

Da von den im Amte verbleibenden 14 Stadtverordneten 8 ansässig und 6 unansässig sind, nach dem Ortsstatut für die Stadt Eibenstock dem Stadtverordneten-Collegium aber mindestens 11 ansässige und 6 unansässige Bürger anzugehören haben, so müssen von den zu wählenden Stadtverordneten mindestens 3 ansässig sein.

Als Wahltag ist

Montag, der 5. Dezember 1898

bestimmt.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt, welchen Stimmzettel einige Tage vor

der Wahl zugehen werden, werden daher hiermit aufgefordert, an diesem Tage von Vor-
mittags 9 Uhr ab bis Nachmittags 1 Uhr ihren Stimmzettel, auf welchem nach Vor-
stehendem die Namen von sieben wählbaren Bürgern, von denen mindestens 3 ansässig
sein müssen, zu verzeichnen sind, im Rathaussaal vor dem versammelten Wahlausschuss
persönlich abzugeben.

Die aufgestellte Liste der Stimmberechtigten und der Wählbaren liegt vom 18. No-
vember, diesen Tag eingerechnet, bis mit 1. Dezember 1898 zur Einsicht an
Rathausstelle aus und es steht jedem Beteiligten frei, bis zum Ende des siebten
Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung gegen die Wahlliste
beim unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder mündlich Einspruch zu erheben.

Eibenstock, am 15. November 1898.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnächtel.

Holz-Besteigung. Forstrevier Auersberg.

III Hendel's Hotel in Schönheiderhammer sollen

Dienstag, den 22. November 1898, von Vorm. 19 Uhr an

2 buch. Stöcke von 16 u. 35 cm Oberstärke,	aufbereitet in den Abth. 3—10, 3,5 u. 4,0 m lang
8903 " 7—15 "	
2023 " 16—22 "	
2983 " 23—60 "	

(Einzelhölzer),

sowie im Hotel „Stadt Leipzig“ in Eibenstock

Mittwoch, den 23. November 1898, von Vorm. 9 Uhr an

1 rm h., 149½ rm weiche Brennholz,

378 Brennküppel daselbst,

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Königl. Forstrevierverwaltung Auersberg zu Eibenstock und Königl. Forst-

Lehmann. Rentamt Eibenstock, am 15. November 1898.

Gesetz.

Das Asylrecht.

Der Prozeß Lucken und die Konferenz für internationale Maßnahmen gegen die Anarchisten regen naturgemäß auch die Frage wegen der Auslieferung von Verbrechern an, eine Frage, die weit schwieriger ist, als die Einigung auf andern Gebieten, über die die römische Konferenz verhandeln soll.

Häufig begegnet man der Ansicht, daß der Anspruch, den das moderne Völkerrecht politischen Verbrechern gewährt, ein alter, längst anerkannter Grundsatz sei, der als so selbstverständlich betrachtet wird, daß an ihm zu rütteln vielfach ebenso unverschämt erscheint, wie an einer der Grundlagen des heutigen Rechtsstaates, beispielsweise an der Glaubens- und Religionsfreiheit. Und doch ist gerade das Gegenteil der Fall. Die Richtauslieferung politischer Verbrecher ist noch keineswegs alt, noch nicht einmal zwei Menschenalter sind verstrichen, seitdem ein Auslieferungsvertrag diesen Gedanken in Form von positiver Rechtsfassung ausgesprochen hat. Im vorigen Jahrhundert war die Auslieferung politischer Verbrecher nicht nur bekannt und als statthaft anerkannt, sondern es waren fast ausschließlich politische Verbrecher, deren Auslieferung bewilligt wurde.

Hugo Grotius, den man mit einem gewissen Recht als einen Vater des Völkerrechts bezeichnen kann, bezeugt, daß seit mehreren Jahrhunderten die Praxis der Staaten sich dahin entwickelt habe, daß eigentlich nur Staatsverbrecher ausgeliefert wurden, und noch in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts wurden von mehreren Staaten Verträge abgeschlossen, in denen die Auslieferung wegen Verbrechen gegen die Staats sicherheit ausdrücklich zugestanden wurde. Auch die Schweiz hat noch Ende der zwanziger Jahre einen solchen Vertrag mit Frankreich abgeschlossen und dies beweist, daß die in der Schweiz als traditionell erachtete unbedingte Asylfreiheit keineswegs so alt ist, wie vielfach auch in dem Alpenland selbst geglaubt wird.

Der erste Vertrag, in welchem die Richtauslieferung politischer Verbrecher festgelegt wurde, war wohl der zwischen Preußen und Belgien im Jahre 1836 vereinbarte und seitdem ist die Richtauslieferung dieser Gesetzesverleger von einem Staatsvertrag in den andern übernommen worden. Es ist nur seltsam, daß die Ausnahme des politischen Delikts von der Auslieferung in einer gewissen Verherrlichung derselben und seiner schwersten Formen führen mußte und in der That zeigt die Verhüllung der literarischen und parlamentarischen Erörterungen über die Richtauslieferung politischer Verbrecher nicht selten, daß man geradezu den politischen Mörder als einen Helden, als einen Märtyrer feierte, der nicht nur des Schuges, sondern auch der wärmsten Sympathie würdig sei. Heute sind wir von dieser Verirrung der öffentlichen Meinung glücklicherweise zurückgekommen, welche nicht ohne den Hinweis auf eine gewisse Gefühlsüberschwänglichkeit zu erklären ist, die bedenklich nahe an die Billigung des Mittels um des Zwecks willen herankam.

Der gefundene Rückschlag gegen diese französische Beurteilung des politischen Mordes ist schon in den fünfziger Jahren eingetreten, sie hat aber erst in den siebziger und achtziger Jahren zu einem vollständigen Umschwung geführt und hierzu haben nicht am wenigsten die Verbrechen der Röhlanten und Anarchisten beigetragen. Trotzdem kann man noch nicht behaupten, wie es in der letzten Zeit wiederholt geschehen ist, daß die Entwicklung in dieser Beziehung bereits als abgeschlossen zu betrachten sei; es

ist dies um deswillen vor Allem irrig, weil es noch immer an einer allgemein anerkannten Formel fehlt, die einen Fingerzeig dafür gibt, in welchen Fällen das sogenannte gemischte-politische Delikt der Auslieferung unterliegen soll, in welchen nicht. Zwar dürfte darüber so ziemlich allenfalls Einverständnis bestehen, daß der versuchte und vollendete Mord, verbürgt an dem Oberhaupt eines Staates oder einem Mitglied dessen Familie, in seinem Falle als politisches Verbrechen zu betrachten ist, aber wenn man über diese Grenze hinausgeht, so wimmelt es geradezu von Zweifeln und Unsicherheiten. Die Schweiz, auf deren Auslieferungsgesetz mehrfach als Muster hingewiesen wurde, hat die Formel aufgestellt, daß, wenn ein Delikt sowohl die Merkmale des gemeinen als auch des politischen aufweist, die Auslieferung stattfinden soll, sofern die ersten ganz überwiegen; ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht. Es ist nun zuzugeben, daß diese Formel mit die beste ist, welche bis jetzt empfohlen wurde, immerhin leidet sie an dem Mangel, daß bei ihrer Anwendung so ziemlich alles und damit auch natürlich der ganze Effekt des Auslieferungsvertrags von der Rechtsprechung abhängt; in Deutschland wirkten aber die Gerichte bei der Entscheidung über Auslieferungsgegenstände nicht mit.

Es wäre im Interesse der Rechts Sicherheit sehr zu wünschen, daß man sich auf der Konferenz über eine Formel einigte, die in höherem Maße befriedige als diese, aber die dieser Lösung entgegenstehenden Schwierigkeiten sind so erheblich, daß es nicht gerade wahrscheinlich ist, daß dies gelingen werde. In Ermangelung eines Besseren dürfte man sich mit diesem Aushilfsmittel begnügen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Programm für die Rückfahrt des Kaiserpaars nach der Heimat ist nunmehr festgestellt. Montag Morgen passierte die „Hohenzollern“ Kanada; Dienstag traf sie in Malta ein, wo Kohlen eingenommen wurden. Am 17. d. wird in Cagliari angelegt zur Entgegnahme der DepeschenSendungen, am 18. in Port Mahon zu gleichem Zwecke, am 19. in Cartagena. Am 20. d. legt die „Hohenzollern“ in Cadiz an zur abormaligen Erneuerung der Kohlenvorräthe. Die nächsten Stationen sind Vigo (22.), Dartmouth (24.), Portsmouth (24.) und Dover (25.), wo überall Depeschen entgegenommen werden. Am 26. November 1 Uhr Mittags trifft das Kaiserpaar in Brüssel ein.

— Bezuglich der Beisetzung der sterblichen Hülle des Fürsten Bismarck schreiben die „Hamb. Nachr.“: „In einigen Sensationsblättern, die nicht abwarten können, bis eine Nachricht verbürgt bekannt wird, ist auf Gewissenswollen hin irgend ein Termin für die Beisetzung der Leiche des Fürsten Bismarck, so fürrlich der 27. November, genannt worden. Wir haben uns in Friedrichshafen darauf hin erkundigt und erfahren, daß die Arbeiten in der Grufthalle noch nicht weit genug vorgeschritten sind, um jetzt überhaupt einen Termin festlegen zu können, das aber in diesem Jahre die Beisetzung sicher nicht mehr erfolgen wird. Der Bau der Kapelle ist außen ziemlich fertig, bis auf das Dach, welches eben gerichtet worden ist. Das schlechte Wetter hat die Arbeiten verzögert.“

— Der neue Marineetat bringt eine Vermehrung von

48 Offizieren, 10 Marineärzten, 89 Deckoffizieren, 398 Unter-

offizieren, 950 Gemeinen und 250 Schiffssängern. Im Reichsmarineamt wird eine eigene Staatsabteilung gebildet und ein Dezeriat für Kiautschou-Angelegenheiten. Ferner ist die Verstärkung der einzelnen Abteilungen des Reichsmarineamts vorgesehen. — Tientschau, 14. November. Der heutige Jahres- tag der Besitzervergleitung von Kiautschou wurde durch Enthüllung eines Denkmals, der den Namen „Diedrichstein“ erhielt, in Anwesenheit des Prinzen Heinrich von Preußen feierlich begangen. Die hier vor Anker liegende österreichisch-ungarische Korvette „Grundberg“ hatte zur Theilnahme an der Feier eine Abordnung entsandt. Nachmittags fanden unter der Leitung des Prinzen Heinrich Turnspiele von Matrosen gegen Seeolden statt. Der Kreuzer „Kaiserin Auguste“ ist hier eingetroffen.

— Frankreich. In dem Verfahren beim Pariser Kassationshof in Sachsen-Dreyfus ist ein wesentlicher Schritt nach vorwärts zu verzeichnen: es ist beschlossen worden, Dreyfus in die schwedende Voruntersuchung zum eigentlichen Revisionsverfahren hineinzuziehen. Eine Druckmeldung aus Paris, 15. November, berichtet: Eine Note der „Agence Havas“ meldet: Der Kassationshof, welcher seine Entscheidung dahin getroffen hatte, daß die Strafe, die Dreyfus verbüßt, seiner Aenderung zu unterziehen sei, hat soeben den Minister für Kolonien davon in Kenntnis gesetzt, daß er eine gerichtliche Verfügung erlassen hat, welche besagt, der Kassationshof habe beschlossen, daß Dreyfus auf schnellem Wege von der Revision seines Prozesses benachrichtigt und aufgefordert werde, seine Vertheidigungsmittel vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung des Kassationshofes telegraphisch gegen zu dürfen, abzulehnen, bevor er vorzubringen. Die Fragen, welche Dreyfus Seitens des Kassationshofes vorgelegt werden sollen, werden ihm auf dem gewöhnlichen Wege zugehen, ebenso wie die die die Frage betreffenden Schriftstücke. — Befannlich hatte die Regierung das Gesuch der Frau Dreyfus, ihn von der früheren Entscheidung